

Verbotene Farbstoffe in Gewürzen, Gewürzmischungen und Palmölen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-020-22



September 2022

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, Lebensmittel, die besonders von einer Färbung mit synthetisch produzierten Farbstoffen wie z. B. Sudan I bis IV, Sudanrot B, Sudanrot G, Sudanorange G und Sudanrot VII B, Sudan Schwarz B sowie die Farbstoffe Buttergelb, Pararot, Rhodamin B und Orange II betroffen sind, zu untersuchen. Die oben genannten Farbstoffe stellen aufgrund ihrer krebserregenden und erbgutschädigenden Eigenschaften eine Gefahr für die Gesundheit von Konsument:innen dar.

45 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht:

- in keiner der untersuchten Proben konnten verbotene Farbstoffe nachgewiesen werden
- auf Wunsch der Lebensmittelaufsichtsbehörde wurde eine Probe zusätzlich auf Kennzeichnung geprüft und beanstandet.

Hintergrundinformation

Aufgrund der Gesundheitsschädlichkeit verbietet die EU den Einsatz von verbotenen Farbstoffen als Lebensmittelzusatzstoff. Zusätzlich regelt die Verordnung (EG) Nr. 669/2009 die Einfuhrkontrollen für Chilis, Chilierzugnisse, Kurkuma und Palmöl im Hinblick auf nicht zugelassene Sudanfarbstoffe. Dennoch werden die Farbstoffe in einigen Ländern verwendet, um z. B. die Farbe von Paprika- und Chilipulver zu intensivieren oder licht- bzw. alterungsbedingte Farbverluste auszugleichen. In den Jahren 2019 bis 2021 hat das EU-Rapid Alert System (RASFF) eine Serie von Meldungen bezüglich des Vorkommens von Sudanfarbstoffen in Chiliprodukten und anderen Gewürzen, Gewürzmischungen und in Palmöl ausgegeben.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 45

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- u.a. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 2,2 Prozent. Bei diesen 2,2 % handelt es sich allerdings um eine Beanstandung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	44	97,8	(88 %; 100 %)
beanstandet	1	2,2	(0 %; 12 %)
gesamt	45	100,0	---

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.